

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLW2-WA-1860/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at

Fax: 02742/9025-37231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(02742) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Tandinger

37238

16. Juli 2020

Betrifft

Erklärung zur Laichschonstätte im Bereich des Fischereireviere Pielach PI/2; vom Ramp Steg, nächst Fluss-km 29,1 in der Marktgemeinde Ober-Grafendorf, bis zur Straßenbrücke bei Klängen, nächst Fluss-km 30,9 in der Gemeinde Weinburg

VERORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F., wird über Antrag des Fischereireviereverbandes IV verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Pielach wird im Bereich des Fischereireviere Pielach PI/2 vom Ramp Steg, nächst Fluss-km 29,1 in der Marktgemeinde Ober-Grafendorf, bis zur Straßenbrücke bei Klängen, nächst Fluss-km 30,9 in der Gemeinde Weinburg, in der Zeit von jeweils 16. September bis 31. Mai des Folgejahres gegen Widerruf zur Laichschonstätte erklärt.

§ 2

Verbote

1. Während der im § 1 angeführten Zeit ist in dieser Laichschonstätte jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten.
2. Unbeschadet der Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall (§ 15 Abs. 6 WRG 1959) und der Setzung von Maßnahmen bei Gefahr in Verzug sind insbesondere verboten:
 - a. das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen;
 - b. die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm;
 - c. das Fahren mit Wasserfahrzeugen;
 - d. das Baden;
 - e. sowie die Errichtung von Uferbauten;
 - f. das Fällen von Uferholz sowie die Entfernung von im Boden verankerten Wurzelstöcken der Ufergehölze;
 - g. das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren.

3. Nicht unter das Verbot der Z. 1 fallen insbesondere:
 - a. die Ausübung bestehender Wasserrechte;
 - b. die Durchführung von erforderlichen wasserbaulichen Maßnahmen;
 - c. die dringend notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen, wie insb. das Freischneiden von Brücken;
 - d. die Vornahme von Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL).

§ 3 Kundmachung

1. Die Fischereiberechtigten haben die Laichschonstätte durch Aufstellen von im Einvernehmen mit den Gemeinden ausgestalteten Tafeln wiederholt entlang der Laichschonstätte kenntlich zu machen, jedoch außerhalb des Gewässers auf fremdem Grunde nur dann, wenn sie dazu berechtigt sind.
2. Die Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Ober-Grafendorf sowie der Gemeinde Weinburg kundzumachen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die im § 2 normierten Verbote werden gemäß § 137 Wasserrechtsgesetz 1959 als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 16. September 2020 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r